



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2010/0372(COD)

4.3.2011

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates hinsichtlich der Regeln für die Anwendung der fakultativen Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2010)0772 – C7-0013/2011 – 2010/0372(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatlerin: Britta Reimers

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates hinsichtlich der Regeln für die Anwendung der fakultativen Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(KOM(2010)0772 – C7-0013/2011 – 2010/0372(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0772),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0013/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0000/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Zur Gewährleistung **einer einheitlichen** Anwendung der **fakultativen Modulation von Direktzahlungen in allen Mitgliedstaaten sollte die** Kommission

Geänderter Text

(3) Zur Gewährleistung **einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 in den betroffenen Mitgliedstaaten sollten der**

*ermächtigt werden,
Durchführungsrechtsakte gemäß
Artikel 291 des Vertrags zu erlassen.
Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes
bestimmt ist, sollte die Kommission diese
Durchführungsrechtsakte im Einklang
mit den Vorschriften der Verordnung (EU)
Nr. [xxxx/yyyy] des Europäischen
Parlamentes und des Rates ... [Nach Erlass
der zurzeit im Europäischen Parlament
und im Rat erörterten Verordnung gemäß
Artikel 291 Absatz 3 AEUV über die
Kontrollmechanismen zu ergänzen] ...
erlassen.*

*Kommission **Durchführungsbefugnisse in
Bezug auf die Festsetzung der sich durch
die Anwendung der fakultativen
Modulation ergebenden Nettobeträge
übertragen** werden, womit für die
Einbeziehung der fakultativen
Modulation in die Programmplanung für
den ländlichen Raum und die finanzielle
Abwicklung der fakultativen Modulation
gesorgt wird. Diese Befugnisse sollten
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011
des Europäischen Parlamentes und des
Rates vom 16. Februar 2011 zur
Festlegung der allgemeinen Regeln und
Grundsätze, nach denen die
Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der
Durchführungsbefugnisse durch die
Kommission kontrollieren¹, ausgeübt
werden.*

¹*ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.*

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(5a) Für den Erlass der
Sonderbestimmungen zur finanziellen
Abwicklung der fakultativen Modulation
sollte das Beratungsverfahren gewählt
werden, damit für die effiziente
Durchführung dieser Modulation gesorgt
ist.*

Or. en

Begründung

Falls das Beratungsverfahren herangezogen wird, bedarf es einer Rechtfertigung.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 378/2007

Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die sich infolge der Anwendung der fakultativen Modulation ergebenden Nettobeträge werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **ohne Unterstützung eines Ausschusses** festgesetzt, wobei sie Folgendes zugrunde legt:

Geänderter Text

Die sich infolge der Anwendung der fakultativen Modulation ergebenden Nettobeträge werden von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt, wobei sie Folgendes zugrunde legt:

Or. en

Begründung

Es ist nicht erkennbar, weshalb es wegen der Art dieser Rechtsakte nötig ist, dass die Kommission ohne Unterstützung eines Ausschusses tätig wird; deshalb wird dieser Satzteil gestrichen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 378/2007

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten **nach dem Verfahren des Artikels 91c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005** Sonderbestimmungen zur Einbeziehung der fakultativen Modulation in die Programmplanung für den ländlichen Raum.

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten **nach dem Verfahren des Artikels 42d Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005**

Geänderter Text

(1) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Sonderbestimmungen zur Einbeziehung der fakultativen Modulation in die Programmplanung für den ländlichen Raum. **Diese Durchführungsrechtsakte sind nach dem in Artikel 6a Absatz 1 vorgesehenen Prüfungsverfahren zu erlassen.**

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Sonderbestimmungen zur finanziellen Abwicklung der fakultativen Modulation.

Sonderbestimmungen zur finanziellen
Abwicklung der fakultativen Modulation.

***Diese Durchführungsrechtsakte sind
nach dem in Artikel 6a Absatz 2
vorgesehenen Beratungsverfahren zu
erlassen.***

Or. en

Begründung

*Einsetzung von Standardtext, um genau klarzustellen, welches Verfahren zu der jeweiligen
Vorschrift gehört.*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 378/2007

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a) Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 6a

***(1) Die Kommission wird von dem durch
Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr.
1698/2005 des Rates eingesetzten
Ausschuss für die Entwicklung des
ländlichen Raums unterstützt. Dieser
Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinn der
Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen,
gilt Artikel 5 der Verordnung (EU)
Nr. 182/2011.***

***(2) Die Kommission wird von dem durch
die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des
Rates eingesetzten Ausschuss für die
Agrarfonds unterstützt. Dieser Ausschuss
ist ein Ausschuss im Sinn der Verordnung
(EU) Nr. 182/2011.***

***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen,
gilt Artikel 4 der Verordnung (EU)
Nr. 182/2011.***

Or. en

Begründung

Hinzufügung von Standardtext, um auf die bereits eingesetzten einschlägigen Ausschüsse zu verweisen; die Änderung ergibt sich aus dem Mustertext für Formulierungen im Zusammenhang mit Durchführungsrechtsakten.

BEGRÜNDUNG

Der Vertrag von Lissabon schafft das angestammte System der Ausschussverfahren („Komitologie“) ab, das auf den klassischen Ausschussverfahren (Beratende Ausschüsse, Verwaltungsausschüsse, Regelungsausschüsse) und dem Verfahren des Regelungsausschusses mit Kontrolle beruhte. An die Stelle dieses Systems tritt jetzt eine zweistufige Struktur mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (bezüglich der delegierten Rechtsakte hat das Parlament ein Vetorecht), durch die die Kommission Umsetzungs- und Durchführungsbefugnisse ausüben kann. Das geltende Recht muss somit dieser neuen Rechtswirklichkeit angepasst werden.

Der Vorschlag ist ganz auf Änderungen, die der Angleichung dienen, beschränkt.

Angleichung an die Bestimmungen des AEUV über Durchführungsbefugnisse

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen die der Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeglichen werden. In den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird zwischen zwei Arten von Rechtsakten der Kommission unterschieden:

- Artikel 290 ermöglicht dem Gesetzgeber, der Kommission die Befugnis zu übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzesrang mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsakts zu erlassen. Die von der Kommission auf diese Weise erlassenen Rechtsakte werden in der Terminologie des Vertrags als „delegierte Rechtsakte“ bezeichnet (Artikel 290 Absatz 3).
- Artikel 291 AEUV ermöglicht den Mitgliedstaaten, alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht zu ergreifen. Mit diesen Rechtsakten können der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wenn es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union bedarf. Die von der Kommission auf diese Weise erlassenen Rechtsakte werden in der Terminologie des Vertrags als „Durchführungsrechtsakte“ bezeichnet (Artikel 291 Absatz 4).

Vorschläge der Berichterstatterin zur Anpassung von Vorschriften

Dem Vorschlag nach wird die Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates durch eine Bestimmung über Durchführungsrechtsakte (Artikel 4 Absatz 1) ergänzt; die Heranziehung von Durchführungsrechtsakten in solchen Artikeln wird in den Artikeln 6a und 6b präzisiert.

Nachdem vor Kurzem eine Vereinbarung über die praktischen Vorkehrungen für die Heranziehung delegierter Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) verabschiedet und das Verfahren zum Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, zum Abschluss gebracht worden ist, empfiehlt die Berichterstatterin eine aktualisierte Fassung des Rechtsakts, die die

von Parlament und Rat vereinbarte Formulierung bezüglich der Ausschussverfahren umfasst. Sie befürwortet den Vorschlag der Kommission. Anhand der für die einzelnen Arten von Rechtsakten festgelegten Kriterien hat die Berichterstatterin den Vorschlag der Kommission sorgfältig geprüft und Bereiche festgestellt, in denen die Voraussetzungen für Durchführungsrechtsakte gegeben sind. Unstimmigkeiten sind dabei nicht aufgetreten.